



ENDURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Katharina Leitner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Fumy – The Private Circle GmbH**, FN 525660 f, Tuchlauben 7a, 1010 Wien, vertreten durch Mag. Norbert Piech, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Von den gegenständlichen AGB abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich zwischen Fumy und den Vertragspartnern einzelvertraglich vereinbart wurden.

2. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer versandten Unterlassungserklärung iSd § 3 Abs 2 eine Zahlung eines Teils oder in der gesamten Höhe der Strafbewehrung bei Fumy eingeht, erhält der Melder hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens Fumy zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Zu diesem Zwecke hat der Melder seine Bankverbindung in Zuge seiner Meldung gem § 2 anzugeben – unterlässt er dies, verfällt sein Provisionsanspruch.

3. Vorbehaltlich der Regelung in Abs 2 wird die Haftung von Fumy für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

Die Haftung von Fumy für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

oder sinngleicher Klauseln binnen drei Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es ab sofort zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt,

a) den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches und

b) den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches des Teilerkenntnisurteils vom 5.12.2023 zu 29 Cg 7/23h mit dem Wortlaut

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Hiermit bestätige ich, den Inhalt der AGB sowie Datenschutzerklärung der Fumy - The Private Circle GmbH zu kennen, akzeptiere diese und trete hiermit meine sämtlichen, rechtlichen Ansprüche aus obig genannter und gemeldeter Besitzstörung sowie des hieraus resultierenden, behaupteten Anspruches unentgeltlich und vollständig - jedoch widerruflich (§ 2 Abs 4.2 AGB) - an die Fumy - The Private Circle GmbH - The Private Circle GmbH - als Zessionar ab (Zession - § 1392 ABGB). Nach Absenden des Formulars erhalte ich eine entsprechende, automatisierte E-Mail (Empfangsbestätigung), in welcher mir eine von Fumy - The Private Circle GmbH firmenmäßig (gegen)gezeichnete Zessionsvereinbarung übermittelt wird. Hierdurch nimmt Fumy - The Private Circle GmbH die Zession an und übernimmt diese iSd § 427 ABGB. Darüber hinaus räume ich Fumy - The Private Circle GmbH ausdrücklich Mitbesitz an meinem Besitz an obig genannten Adressen, an welchen ein Fahrzeug widerrechtlich abgestellt wurde, ein. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit dem abgetretenen Anspruch seitens des Zessionars eine wie auch immer geartete Zahlung außergerichtlich einbringlich gemacht werden kann, erhalte ich, der Zedent, hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens des Zessionars zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Ausdrücklich hingewiesen wird, dass im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung des zedierten Anspruchs durch Fumy - The Private Circle GmbH (§ 3 Z 5 AGB) der

Besitzstörung kein Provisionsanspruch wie auch keine Kosten für mich als Zedenten entstehen.

2. Im Falle, dass seitens des Melders eine Rückabwicklung der Zession begehrt wird, erklärt sich Fumy zur dieser unter der Voraussetzung der Bezahlung einer pauschalen Bearbeitungspauschale von € 200,00 bereit.

3. Für den Fall, dass Fumy von einer Klageeinbringung ohne vorherigen Erhalt einer entsprechenden, unterfertigten Unterlassungserklärung und/oder einer Zahlung (§ 3 Abs 4) absieht, bietet Fumy dem Melder die kostenfreie Rückabwicklung der Zession iSd § 2 Abs 4.2 zur selbstständigen Verfolgung respektive Geltendmachung an, welche der Melder annehmen oder ablehnen kann.

Nimmt der Melder die Rückabwicklung an, gilt § 2 Abs 4.2 mit Ausnahme des Pauschalbetrages sinngemäß.

Lehnt der Melder die Rückabwicklung aus, verbleibt Fumy Zessionar.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.“

jeweils im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagausgabe der „Kronen Zeitung“ mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 7.947,08 (darin enthalten EUR 1.556,-- BA und EUR 1.065,18 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig/nicht substantiiert bestritten ist:

Der Kläger ist ein in § 29 Abs 1 KSchG genannter privilegierter Verband.

Die Beklagte bietet über ihre Website „zupfdi.at“ im gesamten österreichischen Bundesgebiet an, erfolgte Besitzstörungen durch widerrechtliches Abstellen von KFZ wahrzunehmen. Betroffene können eine erfolgte Besitzstörung melden und ihren Anspruch an die Beklagte abtreten. Diese übermittelt dem behaupteten Besitzstörer in der Folge ein unpräjudizielles Angebot, gegen Zahlung eines Pauschalbetrages von der Erhebung einer Besitzstörungsklage Abstand zu nehmen. Dem „Melder“ der Besitzstörung wird eine Provision von 50 % der so erzielten Beträge, maximal EUR 200,-- laut Website, in Aussicht gestellt. Dabei bedient sich die Beklagte vorgefertigter „Vertragsschablonen“ in Form ihrer AGB, in welchen normiert ist, unter welchen die Beklagte bereit ist zu kontrahieren. Die AGB sind auf der Website der Beklagten <https://zupfdi.at/agb/> abrufbar. Sie tritt daher in ihrer geschäftlichen Tätigkeit regelmäßig mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge.

Mit seiner Klage vom 2.3.2023 beanstandete der **Kläger** insgesamt sechs Klauseln aus dem von der Beklagten verwendeten Vertragsformblatt und/oder deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Bestätigung und Zessionserklärung“ (<https://oida.zupfdi.at/> oder <https://zupfdi.at/agb/>) als gegen ein gesetzliches Verbot bzw. gegen die guten Sitten verstoßend und begehrte, der Beklagten die Verwendung derselben oder sinngleicher Klauseln sowie die Berufung auf diese oder sinngleiche Klauseln zu untersagen und ihm die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ zu erteilen. Die beanstandeten Klauseln lauteten laut Klagebegehren:

1. Hiermit bestätige ich, den Inhalt der AGB sowie Datenschutzerklärung der Fumy - The Private Circle GmbH zu kennen, akzeptiere diese und trete hiermit meine sämtlichen, rechtlichen Ansprüche aus obig genannter und gemeldeter Besitzstörung sowie des hieraus resultierenden, behaupteten Anspruches unentgeltlich und vollständig - jedoch widerruflich (§ 2 Abs 4.2 AGB) - an die Fumy - The Private Circle GmbH - The Private Circle GmbH - als Zessionar ab (Zession - § 1392 ABGB). Nach Absenden des Formulars erhalte ich eine entsprechende, automatisierte E-Mail (Empfangsbestätigung), in welcher mir eine von Fumy - The Private Circle GmbH firmenmäßig (gegen)gezeichnete Zessionsvereinbarung übermittelt wird. Hierdurch nimmt Fumy - The Private Circle GmbH die Zession an und übernimmt diese iSd § 427 ABGB. Darüber hinaus räume ich Fumy - The Private Circle GmbH ausdrücklich Mitbesitz an meinem Besitz an obig genannten Adressen, an welchen ein Fahrzeug widerrechtlich abgestellt wurde, ein. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit dem abgetretenen Anspruch seitens des Zessionars eine wie auch immer geartete Zahlung außergerichtlich einbringlich gemacht werden kann, erhalte ich, der Zedent, hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens des

Zessionars zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Ausdrücklich hingewiesen wird, dass im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung des zedierten Anspruchs durch Fumy - The Private Circle GmbH (§ 3 Z 5 AGB) der Besitzstörung kein Provisionsanspruch wie auch keine Kosten für mich als Zedenten entstehen.

2. Von den gegenständlichen AGB abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich zwischen Fumy und den Vertragspartnern einzelvertraglich vereinbart wurden.

3. Im Falle, dass seitens des Melders eine Rückabwicklung der Zession begehrt wird, erklärt sich Fumy zur dieser unter der Voraussetzung der Bezahlung einer pauschalen Bearbeitungspauschale von € 200,00 bereit.

4. Für den Fall, dass Fumy von einer Klageeinbringung ohne vorherigen Erhalt einer entsprechenden, unterfertigten Unterlassungserklärung und/oder einer Zahlung (§ 3 Abs 4) absieht, bietet Fumy dem Melder die kostenfreie Rückabwicklung der Zession iSd § 2 Abs 4.2 zur selbstständigen Verfolgung respektive Geltendmachung an, welche der Melder annehmen oder ablehnen kann.

Nimmt der Melder die Rückabwicklung an, gilt § 2 Abs 4.2 mit Ausnahme des Pauschalbetrages sinngemäß.

Lehnt der Melder die Rückabwicklung aus, verbleibt Fumy Zessionar.

5. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer versandten Unterlassungserklärung iSd § 3 Abs 2 eine Zahlung eines Teils oder in der gesamten Höhe der Strafbewehrung bei Fumy eingeht, erhält der Melder hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens Fumy zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Zu diesem Zwecke hat der Melder seine Bankverbindung in Zuge seiner Meldung gem § 2 anzugeben – unterlässt er dies, verfällt sein Provisionsanspruch.

6. Vorbehaltlich der Regelung in Abs 2 wird die Haftung von Fumy für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

Die Haftung von Fumy für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Die **Beklagte** bestritt zunächst sämtliche Klagebegehren und beantragte die Klagsabweisung. Hervorzuheben sei, dass dem Melder bzw. Konsumenten beim vorliegenden Modell keinerlei Kosten entstünden. Die Beklagte trage als Zessionar das Kostenrisiko für die Halteranfrage; lediglich im Zahlungsfall würden diese Kosten (durch Abzug von der Erfolgsprovision) an den Melder weitergegeben. Komme es zu keiner Zahlung, beauftrage die Beklagte einen Rechtsanwalt, der die zedierten Ansprüche auf dem Gerichtsweg durchsetze. Auch hier träfen

den Melder keine Kosten, der vom Gericht gefällte Endbeschluss komme aber selbstverständlich ihm zugute. Im Endeffekt würden die Rechte des Konsumenten im Ergebnis gleich gewahrt, wie wenn er sich gleich an einen Rechtsanwalt gewendet hätte (was aufgrund der drohenden Kosten oft unterbleibe). Er werde somit bei Einschaltung der Beklagten massiv vorteilhaft gestellt, da seine Besitzansprüche ohne Zeitaufwand und Kostenrisiko gewahrt würden; zudem könne ihm sogar Geld ausbezahlt werden, wenn der Störer das Angebot der Beklagten annehme. Zu der vom Kläger mehrfach strapazierten „Intransparenz“ sei ganz grundsätzlich festzuhalten, dass es nicht angehe, wenn, wie in der einschlägigen Literatur formuliert werde, „spezialisierte Unternehmer ihre Geschäfte nur kombiniert mit einschlägigem Nachhilfeunterricht für un- oder minderkundige Verbraucher betreiben könnten“.

Das jeweilige wesentliche Vorbringen der Parteien zu den einzelnen Klauseln bzw. den Begehren wird im Folgenden im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wiedergegeben.

Da die Beklagte in der Verhandlung vom 5.12.2023 das Unterlassungsbegehren hinsichtlich der Klauseln 1., 3. und 4. laut dem oben wiedergegebenen Klagebegehren anerkannte, erging über Antrag des Klägers das **Teilanerkennnisurteil vom 5.12.2023**, mit dem dem Unterlassungsbegehren in Bezug auf die Klauseln 1., 3. und 4. laut Klagebegehren (1., 2. und 3. im Spruch des Teilanerkennnisurteils) Folge gegeben wurde.

Es war daher noch über das restliche Unterlassungsbegehren (Klauseln 2., 5. und 6. laut Klagebegehren), das Veröffentlichungsbegehren sowie die Kosten abzusprechen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die von der Beklagten für ihre Vertragsabschlüsse verwendeten AGB lauten auszugsweise wie folgt (Hervorhebung der restlich inkriminierten Klauseln durch das Gericht):

„§ 1. GELTUNGSBEREICH

1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (In der Folge kurz „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Services „Zupf Di“ der

Fumy - The Private Circle GmbH

Tuchlauben 7a

1010 Wien

Telefon: -43 (0)1 253 002 50

E-Mail: office@zupfdi.at

(folgend: Fumy) unter der Webpräsenz: <https://zupfdi.at> erbracht werden.

Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern (folgend gemeinsam: Vertragspartner) gleichermaßen. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses betreffend aller mit Fumy abgeschlossenen Verträgen.

2) Von den gegenständlichen AGB abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich zwischen Fumy und den Vertragspartnern einzelvertraglich vereinbart wurden.

3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen des KSchG) ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

...

§ 3. KEINE LEISTUNGSVERPFLICHTUNG, VORGEHENSWEISE

1) Primär wird festgehalten, dass Fumy in Zuge der Zession als Zessionar keine wie auch immer geartete Verpflichtung zu bestimmten Handlungen und oder Leistungen treffen. Da Fumy sämtliche Schritte sohin als Zessionar vornimmt, stellen die folgenden Absätze lediglich eine Übersicht über die normale Vorgehensweise da, welche Fumy bei zediert erhaltenen Ansprüchen im Normalfall anwendet, jedoch keine Verpflichtung seitens Fumy dar und begründet seitens des Zedenten keinen gesonderten Anspruch.

2) Sofern nicht bereits bekannt, werden primär die entsprechenden Halterdaten der in der Meldung angegebenen Fahrzeuge bei den entsprechend national zuständigen Behörden erhoben. Im Zuge der Erhebung wird die Zessionsvereinbarung den Behörden vollständig als Beilage zum Nachweis der entsprechenden Auskunftslgitimation übermittelt.

3) Nach Erhalt der entsprechenden Halterdaten übermittelt Fumy als Zessionar und unter Beilage einer anonymisierten Zessionsvereinbarung als Nachweis der entsprechenden Legitimation als nunmehr Aktiviegitimierte an den ermittelten Halter eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit der Aufforderung, diese unterfertigt postalisch oder via E-Mail zu retournieren sowie den darin geforderten Pauschalbetrag an Fumy zu überweisen, um hierdurch eine entsprechende Klageeinbringung durch Fumy zu vermeiden.

3.1) Fumy ist ermächtigt jedoch in keinster Weise verpflichtet, über die Höhe der Strafbewehrung mit dem Störer abweichende Vereinbarungen zu treffen und sohin — aufgrund des zedierten Anspruches — selbstständig und ohne vorherige Rücksprache mit dem Zedenten in eigenem Ermessen einen niedrigeren als den ursprünglich vorgeschriebenen Betrag seitens des Störers zur Zahlung zu akzeptieren.

4) Nach Erhalt der entsprechenden, unterfertigten Unterlassungserklärung und/oder Zahlung – unabhängig deren Höhe – wird dem Melder eine entsprechende Provision (§ 4 Abs 2) ausbezahlt.

5) Für den Fall, dass der Störer die Abgabe einer Unterlassungserklärung und/oder einer Zahlung verweigert, wird Fumy nach eigenem Ermessen eine entsprechende Besitzstörungs- oder Unterlassungs- und/oder Schadenersatzklage - durch einen österreichischen Partner-Rechtsanwalt einbringen, wofür Fumy das Kostenrisiko trägt.

...

§ 4. KOSTEN, PROVISION

1) Die Meldung einer Besitzstörung sowie der Abschluss der entsprechenden Zessionsvereinbarung gem. § 2 sowie die vollständige Nutzung des Services „Zupf Di“ ist für den Melder mit keinen Kosten verbunden.

2) Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer versandten Unterlassungserklärung iSd § 3 Abs 2 eine Zahlung eines Teils oder in der Höhe der Strafbewehrung bei Fumy eingeht, erhält der Melder hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens Fumy zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Zu diesem Zwecke hat der Melder seine Bankverbindung in Zuge seiner Meldung gern § 2 anzugeben — unterlässt er dies, verfällt sein Provisionsanspruch.

3) Die entsprechende Auszahlung d« Provision hat Fumy an den Melder binnen längstens 14 Tagen nach Zahlungseingang iSd § 3 Abs 4 vorzunehmen.

...

§ 6. SCHADENERSATZ

1) Vorbehaltlich der Regelung in Abs 2 wird die Haftung von Fumy für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

1.1) Die Haftung von Fumy für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen.

1.2) Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme

einer Garantie oder im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3) Die Haftungsbeschränkung des Abs 1 gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fumy, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

4) Der Melder ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

...“ (.IA, .I1)

Eine vorprozessuale Abmahnung erfolgte lediglich in Bezug auf die Klausel 1. des ursprünglichen Klagebegehrens, nicht aber hinsichtlich der übrigen klagsgegenständlichen Klauseln (unstrittig).

Beweiswürdigung:

Über weite Teile war der Sachverhalt ohnedies unstrittig. Soweit sich die Feststellungen aus unbedenklichen Urkunden ergeben, sind diese neben den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführt.

Rechtlich folgt:

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt; gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (9 Ob 69/11d und 7 Ob 93/12w, je mwN; RIS-Justiz RS0123499 [T2]). Ein Vertragsformblatt – das Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzuhalten ist (7 Ob 207/04y, 7 Ob 89/08a) – liegt auch dann vor, wenn es sich nur auf Teile des Vertrags oder auf bestimmte Vertragspunkte bezieht (7 Ob 93/12w). Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nur dann nicht vor, wenn Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind (RIS-Justiz RS0123499 [T2]).

Folgende Grundsätze sind im Verbandsprozess maßgeblich:

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RIS-Justiz RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]).

Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner – ein durchschnittlich sorgfältiger Leser – dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0014646 [T14]). Gegen die für die Art des Rechtsgeschäfts typischen Vertragsbestimmungen kann auch ein unerfahrener Vertragspartner nicht ins Treffen führen, er sei von ihnen überrascht worden (RS0014610). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen (RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das durch § 879 Abs 3 ABGB geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914); beide Elemente zusammen ergeben in Kombination das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit (RS0016914 [T7]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RS0014676). Bei der Abweichung einer Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften liegt gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn sie unangemessen ist (RS0016914; vgl auch RS0014676). Maßgeblich ist, ob es für die Abweichung eine sachliche Rechtfertigung gibt (vgl RS0016914 [T2, T3]; RS0014676 [T21]). Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner

zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (RS0014676 [T21]; RS0016914 [T4]).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden.

Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position oder ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermitteln (RS0115219 [T14, T21]; RS0121951 [T4]).

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590). „Kundenfeindlichst“ ist die für den Verbraucher ungünstigste mögliche Auslegung; diese ist auch dann relevant, wenn eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar ist (vgl. RIS-Justiz RS0016590 [T6]). Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RIS-Justiz RS0016590 [T23]). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RS0038205).

Zu den inkriminierten Klauseln:

1. Von den gegenständlichen AGB abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich zwischen Fumy und den Vertragspartnern einzelvertraglich vereinbart wurden.

(Klausel 2 laut Klagebegehren)

Der Kläger erblickt darin einen Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG, weil die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil der Verbraucher vertraglich abbedungen werde. Die Klausel stelle damit auch die Rechtslage falsch dar iSd § 6 Abs 3 KSchG. Zudem sei sie gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte hält dem entgegen, es gebe faktisch keine abweichenden Bedingungen und Regelungen und solche könnten auch erst recht nicht mündlich vereinbart werden, weil sie ihren Dienst online anbiete und sämtliche Korrespondenz über die Eingabemaske auf der Website erfolge. Sie trete mit dem Melder nicht in mündlichen Kontakt. Bei telefonischen Meldungen werde stets auf das Erfordernis der Ausfüllens des Online-Formulars hingewiesen.

Beurteilung des Gerichts:

Nach § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers (oder seines Vertreters) zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass der Unternehmer dem Verbraucher mündliche Zusagen macht, deren Gültigkeit er nachträglich unter Berufung auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Abrede stellt (RS0121954). Der Inhalt und die Rechtsfolgen der vom Formerfordernis betroffenen Erklärung sind in diesem Zusammenhang nur in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Nachteiligkeit erheblich; eine vereinbarte Schriftform könnte etwa für Erklärungen des Unternehmers zulässig sein, die – wie etwa die Androhung einer Vertragsauflösung – ausschließlich nachteilige Rechtsfolgen für den Verbraucher auslösen (4 Ob 59/09v; RS0121954 [T4]). Das trifft bei der hier vorliegenden Klausel, die sich ganz allgemein auf von den AGB abweichende Bedingungen bezieht, nicht zu. Auch sonst ist nicht erkennbar, weshalb § 10 Abs 3 KSchG auf diese – für den Verbraucher zweifellos nachteilige – Klausel nicht anwendbar sein sollte. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass es de facto keine abweichenden (mündlichen) Bedingungen gebe, weil sämtliche Korrespondenz über die Eingabemaske auf der Website laufe und bei telefonischen Meldungen stets auf das Erfordernis der Ausfüllens des Online-Formulars hingewiesen werde, ist festzuhalten, dass im Verbandsprozess nur zu prüfen ist, ob bei Auslegung der Klauseln ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten vorliegt; auf die praktische Handhabung oder auf individuelle Erklärungen oder Vereinbarungen ist nicht Rücksicht zu nehmen (RS0121726 [T4]). Die im Verfahren über eine Verbandsklage gebotene kundenfeindlichste Auslegung erfordert es, die Bestimmung nach ihrem Wortlaut und damit als nach § 10 Abs 3 KSchG unzulässig zu beurteilen, weil eine mündliche bzw. telefonische Kommunikation nicht gänzlich auszuschließen ist (immerhin gibt die Beklagte unter § 1 Punkt 1) der AGB ihre Telefonnummer an). Nicht zuletzt scheint auch

die Beklagte selbst einen möglichen Anwendungsbereich für die vorliegende Klausel zu sehen, bestünde doch ansonsten kein Grund, sie in ihre AGB aufzunehmen.

2. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer versandten Unterlassungserklärung iSd § 3 Abs 2 eine Zahlung eines Teils oder in der gesamten Höhe der Strafbewehrung bei Fumy eingeht, erhält der Melder hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens Fumy zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Zu diesem Zwecke hat der Melder seine Bankverbindung in Zuge seiner Meldung gem § 2 anzugeben – unterlässt er dies, verfällt sein Provisionsanspruch.

(Klausel 5 laut Klagebegehren)

Der Kläger sieht diese Klausel als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG an. Für Verbraucher sei nicht absehbar, welche Zahlung sie erhalten könnten. Der Ausdruck „zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen“ sei intransparent; die Kosten würden auch nicht etwa auf zweckentsprechende Kosten begrenzt. Zudem sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Berücksichtige man, dass die Beklagte auf ihrer Homepage anpreise „bis zu EUR 200,-- Entschädigung sichern“, weiche die Klausel gröblich benachteiligend von diesem Leistungsversprechen ab. In keinem dem Kläger vorliegenden Schreiben der Beklagten an „Störer“ sei ein Betrag von über EUR 400,-- gefordert worden, sodass der versprochene Betrag mathematisch gar nie ausbezahlt werden könne. Wenn die Beklagte in der Klagebeantwortung ausführe, dass EUR 199,50 regelmäßig an Großkunden ausbezahlt würden, wobei sie ihre Auslagen gar nicht erst in Abzug bringe, bedeute dies, dass an alle anderen Kunden wesentlich weniger ausbezahlt werde. Dafür gebe es keine sachliche Rechtfertigung. Auch der Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB halte die Klausel nicht stand, weil kein Konsument damit rechnen könne, dass er die ihm vor Vertragsabschluss versprochenen EUR 200,00 gar nie erhalten könne. Der letzte Satz der Klausel sei schon isoliert betrachtet gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sowie überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB, weil jede sachliche Rechtfertigung dafür fehle, dass eine Auszahlung von versprochenen Ansprüchen verweigert werde.

Die Beklagte hält dem entgegen, dass man in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Kostenlosigkeit der Leistung berücksichtigen müsse. Sempel gesagt, könne der Konsument „nur gewinnen und nichts verlieren“. Selbst wenn er nur EUR 1,00 erhalten würde, wäre dies mehr, als wenn er (selbst) geklagt hätte. Die Barauslagen der Beklagten beliefen sich immer auf die Kosten von Halterabfrage (EUR 15,30 in Österreich) und Porto (EUR 4,00 bis EUR 5,50). EUR 199,50 würden regelmäßig an Großkunden ausbezahlt, wobei die Beklagte ihre aufgewendeten Auslagen dabei nicht in Abzug bringe.

Beurteilung des Gerichts:

Auch wenn die Beklagte argumentiert, das von ihr angebotene Service sei grundsätzlich kostenlos, ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass die gegenständliche Klausel es ihr für den Fall eines Zahlungseingangs aufgrund der von ihr an den Störer übermittelten Unterlassungserklärung ermöglicht, von der an den Melder zu zahlenden Provision ihre (in keiner Weise näher definierten) „zur Einbringung aufgewendeten Kosten und Barauslagen“ in Abzug zu bringen; diese Kosten hat also der Melder zu tragen. Die Beklagte hat die anfallenden „Barauslagen“ zwar, wie oben ersichtlich, in ihrer Klagebeantwortung als Kosten für Halterabfrage und Porto konkretisiert und beziffert; in den AGB erfolgt eine solche Konkretisierung jedoch nicht. Was unter „zur Einbringung aufgewendete Kosten“ im vorliegenden Zusammenhang zu verstehen ist, wird in den AGB ebenso wenig umschrieben (und wurde von der Beklagten auch im Verfahren nicht dargelegt). Eine Einschränkung auf notwendige bzw. zweckentsprechende Kosten erfolgt ebenfalls nicht. In den AGB erfolgt im Übrigen auch in keiner Weise eine Festlegung dahingehend, welche Höhe der vom Störer geforderte Pauschalbetrag hat (der ja im Fall seiner vollständigen Begleichung die Basis für die Provisionsberechnung – 50 % abzüglich der genannten vom Melder zu tragenden Kosten – bildet); hinzu kommt, dass die Beklagte nach den AGB auch einen geringeren geleisteten Betrag akzeptieren kann (welcher dann die Basis für die Provisionsberechnung bildet). Für den Verbraucher besteht also als einziger Anhaltspunkt die auf der Website der Beklagten gemachte Ankündigung einer Provision von „maximal EUR 200,--“ – welche aber, wie von der Beklagten im Verfahren ausgeführt, nur bei „Großkunden“ (nahezu) erreicht wird bzw. werden kann. Damit ist aber die inkriminierte Bestimmung als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG anzusehen, weil sich der Verbraucher kein klares Bild von seiner Vertragsposition machen kann. Der im letzten Satz der Klausel angeordnete völlige Entfall des Anspruchs auf Provision bei unterlassener Angabe der Bankverbindung (schon) bei der Meldung erscheint zudem überschießend und nicht sachlich gerechtfertigt (zumal eine solche Bekanntgabe leicht nachgeholt werden kann) und ist daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

3. Vorbehaltlich der Regelung in Abs 2 wird die Haftung von Fumy für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

Die Haftung von Fumy für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(Klausel 6. laut Klagebegehren)

Hier führt der Kläger aus, aus § 6 Abs 1 Z 9 KschG lasse sich – wenngleich eine gewisse Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in AGB zulässig sei – nicht ableiten, dass jegliche Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit erlaubt sei. Ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit sei insbesondere dann unzulässig, wenn er, wie hier, auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten zum Tragen komme und eine sachliche

Rechtfertigung für einen solch weitgehenden Haftungsausschluss nicht zu erkennen sei. Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte verweist darauf, dass es sich hier um eine Standardklausel aus dem Wiener Vertragshandbuch handle, deren sich nahezu jedes Unternehmen bediene. Das Fehlen einer solchen Klausel sei für den Verfasser der AGB sogar haftungsbegründend.

Beurteilung des Gerichts:

Wenngleich eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in AGB grundsätzlich zulässig ist (RS0050109), lässt sich aus § 6 Abs 1 Z 9 KSchG nicht ableiten, diese Bestimmung erlaube jegliche Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit (4 Ob 221/06p; 1 Ob 105/14v). Nach der Rechtsprechung können vielmehr generelle Freizeichenerklärungen als Vorausverzicht auf Schadenersatzansprüche als anstößig empfunden werden. Demnach kann eine weitergehende Abweichung vom dispositiven Gesetz unter den besonderen Verhältnissen Allgemeiner Geschäftsbedingungen rechtlich nicht toleriert werden. Eine solche Abweichung ist im Zweifel auch nicht als vereinbart anzusehen bzw einschränkend auszulegen (RS0016567). Eine Klausel, nach der der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit – Personenschäden ausgenommen – umfassend sein soll und nicht zuletzt auch eine Freizeichnung bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten für die von einem Unternehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden erfasst, ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB (RS0130673). Ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit ist insbesondere dann unzulässig, wenn er auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten zum Tragen kommt und eine sachliche Rechtfertigung für einen solchen weitgehenden Haftungsausschluss nicht zu erkennen ist (vgl RS0129623). Ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB ist daher vorliegend zu bejahen, zumal die Beklagte nicht einmal versucht hat, eine sachliche Rechtfertigung für die Zulässigkeit der Klausel dazulegen.

Zur Wiederholungsgefahr:

Die Beklagte verwendete die inkriminierten Klauseln in ihren AGB zumindest in der Vergangenheit und steht auch in diesem Verfahren auf dem prinzipiellen Standpunkt, diese Verwendung sei zulässig, selbst wenn sie (wie in der Klagebeantwortung ausgeführt) im Vorfeld des Prozesses die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert haben mag, ihre AGB anzupassen und sich mit dem Kläger abzustimmen. Nach ständiger Rechtsprechung kann eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen (RIS-Justiz RS0124304).

Zur Leistungsfrist:

Nach § 409 Abs 2 ZPO hat das Gericht, wenn in einem Urteil die Pflicht zur aktiven Änderung eines Zustands auferlegt wird, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen (5 Ob 118/13h mwN). Dies ist von Amts wegen wahrzunehmen (1 Ob 2324/96p, 4 Ob 50/89, abgedruckt in ÖBl 1990, 55). Im Allgemeinen wird in der Rechtsprechung eine Leistungsfrist von drei Monaten zur Umgestaltung von Klauseln als grundsätzlich angemessen angesehen, weil man dem Unternehmer Zeit geben muss, in seiner Organisation die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen (RS0041265 [T5]). Es ist kein Grund ersichtlich, warum im vorliegenden Fall eine andere Leistungsfrist gesetzt werden sollte.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist bei der Beurteilung, ob einer beklagten Partei für die Einhaltung des Verbots, sich auf unzulässige Klauseln zu berufen, eine Leistungsfrist einzuräumen ist oder nicht, darauf abzustellen, ob es bestimmter betrieblicher und/oder organisatorischer Maßnahmen bedarf, um zu verhindern, dass die Klauselwerke weiter der Gestion von Altverträgen zugrunde gelegt werden (7 Ob 202/21p; 9 Ob 76/18v; 1 Ob 57/18s; 6 Ob 56/18f; 9 Ob 82/17z; aA 3 Ob 202/20g). Die Beklagte hat kein Vorbringen dahingehend erstattet, dass und warum ihr für die Umsetzung eines vom Kläger allenfalls erwirkten Unterlassungstitels eine längere Leistungsfrist eingeräumt werden sollte. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Beklagten nicht mit sofortiger Wirkung untersagt werden sollte, sich auf diese unzulässigen Klauseln zu berufen.

Urteilsveröffentlichung:

Nach § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht, wenn auf Unterlassung geklagt wird, der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung (§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 4 UWG) in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]). Bei der Verbandsklage nach dem KSchG liegt das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, über die Unzulässigkeit bestimmter Geschäftsbedingungen aufgeklärt und damit in die Lage versetzt zu werden, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (RS0079737 [T29]; RS0079764 [T22, T25]). Dementsprechend kann der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung nach der Rechtsprechung auch erhoben werden, wenn keine Wiederholungsfahr mehr besteht (RS0079725). Dass es sich um ein Anerkenntnisurteil handelt, steht der Veröffentlichung daher nicht entgegen (8 Ob 107/19x). Die Veröffentlichung ist daher auch in Bezug auf das Anerkenntnisurteil vom 5.12.2023 zuzusprechen.

Die Beklagte wendet sich über ihre Website an Verbraucher (und Unternehmer) in ganz Österreich. Die begehrte Ermächtigung zur Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteils im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagausgabe der „Kronen Zeitung“ entspricht den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. Das beantragte Medium, nämlich die „Kronen Zeitung“ als auflagenstärkste österreichische Zeitung, und die beantragte Form erscheinen angemessen, um den gewünschten Effekt der Verbraucheraufklärung zu erreichen, ohne dabei das erforderliche Maß zu überschreiten, zumal es der Rechtsprechung entspricht, dass eine solche Veröffentlichung sogar dann sinnvoll ist, wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens im Internet liegt (vgl. RS0121963 [T13]; 1 Ob 201/20w Rz 172 mwN). Dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung wird die Bereitstellung von Informationen bloß auf der Website der Beklagten nicht gerecht (vgl. RS0121963 [T10, T13, T15]).

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO. Die Beklagte hat keine Einwendungen gegen die Kostennote des Klagevertreters erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 29
Wien, 29. Februar 2024
Mag. Katharina Leitner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG